

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-642-1.1

Marktoberdorf, 15.02.2021

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug der Wassergesetze;

Grundwasserentnahme für die Wasserversorgung der Gemeinde Bidingen auf Flur-Nr. 825/3 Gemarkung Bernbach, Gemeinde Bidingen

Die Gemeinde Bidingen beantragt die Grundwasserentnahme aus der Quelle Rappental auf Flur-Nr. 825/3 Gemarkung Bernbach zur Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Bidingen. Es sollen maximal 150.500 m³/a bzw. 770 m³/d bzw. 9,0 l/s Grundwasser entnommen werden dürfen. Bisher ist zuletzt mit Bescheid vom 29.05.2007, befristet bis 31.12.2027, eine Entnahme von max. 35.000 m³/a bzw. 3,4 l/s für die Trinkwasserversorgung des Ortsteils Bernbach erlaubt. Die bisher der gemeindlichen Trinkwasserversorgung dienenden Brunnen Ob und Geislatsried sind nicht schützbar und müssen aufgelassen werden.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen dieses Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei ist überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seiner Einschätzung zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Insbesondere werden selbst bei maximaler Nutzung nur 60% der durchschnittlichen Schüttung entnommen. Bei Einhaltung einer vorzugebenden Mindestwassermenge sind auch keine negativen Auswirkungen auf die Gennachquellflora und –fauna unterhalb zu befürchten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin